



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-53109/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-817.312/0002-DSR/2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u. A. das
Arbeitsmarktservicegesetz geändert wird
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 178. Sitzung am 6. November 2007 mehrheitlich beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 4 Änderung des § 25 des Arbeitsmarktservicegesetzes:

1. Allgemeines:

Die gesamte Terminologie und das datenschutzrechtliche Grundverständnis des § 25 AMSG alt stellte noch auf das DSG 1978 ab und war daher an das DSG 2000 und somit an die Datenschutz - RL anzupassen.

Der Datenschutzrat begrüßt daher ausdrücklich die vorgesehene nähere gesetzliche Determinierung des § 25 AMSG, insbesondere die taxative Aufzählung der Datenarten und die restriktive Zweck –und Übermittlungsbeschränkung von Gesundheitsdaten.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass gemäß § 1 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 3 DSG 2000 **Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln** erfolgen dürfen.

Es wäre daher zu prüfen, inwieweit mit indirekt personenbezogenen Daten oder anonymisierten Daten das Auslangen gefunden werden könnte.

Darüberhinaus regt der Datenschutzrat eine Informationsverpflichtung der Betroffenen an, welche Datenarten an die im Gesetz genannten Empfängerkreise übermittelt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

§ 25 Abs 1 Z 1-8 :

Der Datenschutzrat regt an, die taxativ aufgezählten Datenarten nochmals im Hinblick auf ihre Vermittlungsrelevanz und daher auf ihre Notwendigkeit der Erhebung zu überprüfen.

Bei den Stammdaten der Arbeitssuchenden sollte als Datenart das bereichsspezifische Personenkennzeichen hinzugefügt werden.

§ 25 Abs.3:

Es wird angeregt, die zu übermittelnden Datenarten im Gesetz selbst festzuschreiben, dementsprechend könnte der Verweis auf § 34 AKG und die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen entfallen.

§ 25 Abs. 4:

Bei der im Rahmen eines Dienstleister- Vertrages übertragenen Aufgaben des AMS an andere Einrichtungen wären jedenfalls strenge Datensicherheitsmaßnahmen vertraglich festzuschreiben.

§ 25 Abs 7:

Die Übermittlung der Gesundheitsdaten hätte sich auf Abs 1 Z 4 lit. a zu beschränken; dies sollte daher auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

Anlage: Votum Separatum

12. November 2007
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt